

§21

Höhe der Regelsätze

(1) Die Regelsätze sind für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige festzusetzen. Dabei umfaßt der Regelsatz für den Haushaltsvorstand die Kosten der allgemeinen Haushaltsführung; er gilt auch für den Alleinstehenden.

(2) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige betragen

1. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 50 vom Hundert, beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt, 55 vom Hundert,
2. vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 65 vom Hundert,
3. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 90 vom Hundert und
4. vom Beginn des 19. Lebensjahres an 80 vom Hundert des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand.

(3) Wird jemand in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht, werden die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt in der Regel abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung gewährt, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

§22

Mehrbedarf

(1) Ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des für den einzelnen Hilfeempfänger maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen für Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder die mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren Zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen; bei 4 oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 40 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.

(2) Für Behinderte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und an Maßnahmen zur Schul- und Berufsausbildung einschließlich der Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, ist ein Mehrbedarf von 40 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(3) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe ist anzuerkennen

1. für Erwerbstätige, vor allem für Behinderte und andere Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
2. für Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3, Nr. 1 und 2 sind nebeneinander anzuwenden.

(5) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe kann darüber hinaus anerkannt werden, wenn dies durch besondere Umstände (z. B. Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Umschulung u. ä.) begründet ist.

§23

Ausschluß des Anspruchs auf Hilfe, Einschränkung der Hilfe

(1) Wer sich weigert, einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen oder als Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt seiner Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit nachzukommen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unvermeidliche eingeschränkt werden

1. bei einem Hilfesuchenden, der nach Eintritt der vollen Handlungsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen,
2. bei einem Hilfeempfänger, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem Hilfesuchenden, der sein Arbeitsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben hat oder der sich weigert, an einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung teilzunehmen, oder der die Teilnahme an einer der genannten Maßnahmen abgebrochen hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

(3) Soweit wie möglich ist zu verhüten, daß die unterhaltsberechtigten Angehörigen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfeempfänger durch die Versagung oder die Einschränkung der Hilfe mitbetroffen werden.

Abschnitt 3

Hilfe in besonderen Lebenslagen

§24

Arten der Hilfe

(1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfaßt Krankenhilfe und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen.

(2) Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen wird gewährt, soweit das in anderen Rechtsvorschriften geregelt ist.

§25

Krankenhilfe

(1) Kranke erhalten im Bedarfsfall Sachleistungen wie in der Krankenversicherung Versicherte.

(2) Der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Hilfeempfänger sich im Zeitpunkt des Entstehens des Bedarfs tatsächlich aufhält, ist verpflichtet, dem Erbringer der Sachleistungen die entstandenen tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.

§25 a

Vorbeugende Gesundheitshilfe

(1) Personen, bei denen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht, soll vorbeugende Gesundheitshilfe gewährt werden. Außerdem können zur Früherkennung von Krankheiten Vorsorgeuntersuchungen gewährt werden; sie sind zu gewähren, soweit Versicherte nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Leistungen zur Förderung der Gesundheit sowie zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten haben.

(2) Zu den Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe gehören vor allem die nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Einzelfall erforderlichen Erholungskuren, besonders für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für Mütter. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

§26

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

(1) Als Hilfe zur Pflege in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden die Kosten der Unterbringung insoweit gewährt, als dem Hilfeempfänger, seinem Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 nicht zuzumuten ist. Die Höhe der Kosten legt der Minister